



Der Dezember

von Erich Kästner

**Das Jahr ward alt. Hat dünne Haar.
Ist gar nicht sehr gesund.
Kennt seinen letzten Tag, das Jahr.
Kennt gar die letzte Stund.
Ist viel geschehn. Ward viel versäumt.
Ruht beides unterm Schnee.**

**Weiß liegt die Welt, wie hingeträumt.
Und Wehmut tut halt weh.
Noch wächst der Mond. Noch schmilzt er hin.
Nichts bleibt. Und nichts vergeht.
Ist alles Wahn. Hat alles Sinn.
Nützt nichts, daß man's versteht.**

**Und wieder stapft der Nikolaus
durch jeden Kindertraum.
Und wieder blüht in jedem Haus
der goldengrüne Baum.
Warst auch ein Kind. Hast selbst gefühlt,
wie hold Christbäume blühn.**

**Hast nun den Weihnachtsmann gespielt
und glaubst nicht mehr an ihn.
Bald trifft das Jahr der zwölfte Schlag.
Dann dröhnt das Erz und spricht:
„Das Jahr kennt seinen letzten Tag,
und du kennst deinen nicht.“**

„Von Zeit zu Zeit – Hdys a hdys“

In wenigen Tagen beginnt ein neues Jahr. Das „Alte“ lassen wir zurück. War es gut oder schlecht? Die Antworten werden vielfältig ausfallen. Dennoch, insgesamt haben wir guten Grund zur Dankbarkeit.

Besonders in schwierigen Situationen haben wir Gemeinschaft erfahren. Bei Naturkatastrophen, beim Bewältigen des alltäglichen,- oder ganz individuell im persönlichen Leben.

So fand beispielsweise die Rettungsaktion der verschütteten Bergleute in Chile weltweite Anteilnahme. Es wurde begreiflich, wie wertvoll doch Leben ist. Die Umstände treten zurück. Botschaft der Weihnachtsgeschichte. Aber wie lange hält das an? Denken wir in dieser Zeit, die doch eine Besinnliche sein soll überhaupt an das, was wirklich wichtig ist? Lässt die Hast des Alltags Raum dazu?

Nehmen wir uns die Zeit dafür? Das öffentliche Amt bringt es mit sich, bei der einen oder anderen Weihnachtsfeier teilzunehmen. Die Gespräche am Rande spiegeln die Diskussionslage im Lande wieder. Ungerechtigkeit hier und Unverständnis da. Die Einen haben zu wenig Geld und die Anderen Sorge, das ihrige durch Währungsturbulenzen und weitere Krisen zu verlieren.

Kinder, teilweise auch Erwachsene, führen Programme auf, tragen zur offiziellen Unterhaltung bei. Von Frieden und Hoffnung, die in die Welt kommen soll, ist dabei die Rede. Natürlich dürfen Weihnachtsmanngeschichten und kleine Geschenke nicht fehlen. Der eine oder die andere meist ältere Zuhörer bekommt leuchtende Augen. Vielleicht werden Erinnerungen wach. Erinnerungen an die Kindheit und an die Zeiten, in denen man selbst als Mutter oder Vater, oder wie auch immer anderen Menschen Freude machte und brachte.

(weiter auf Seite 2)

„NAGEL EINGESCHLAGEN.“

Trotz Schneetreiben und Minusgraden wurde am Goethe-Gymnasium in Bischofswerda Richtfest gefeiert.

mehr auf Seite 3

„GESCHENK GESUCHT?“

Verschenken Sie doch einen Gutschein für einen Volkshochschulkurs! Wie wär's mit „Exotische Früchte vorgestellt“?

mehr auf Seite 16

„AUSSTELLER AUFGEPASST!“

Ab sofort können sich Aussteller für die zweite Lausitzer Seenland-Messe Hoyerswerda anmelden!

mehr auf Seite 15



„Von Zeit zu Zeit – Hdys a hdys“

(Fortsetzung von Seite 1)

Ist das Programm dann vorbei, drehen sich an voll gedeckten Tischen die Gespräche wieder um die Mühsal der heutigen Zeit.

Dabei erinnere ich mich immer wieder an die Geschichten meiner Eltern- und Großelterngeneration. Die Situation im und nach dem Krieg, und eben aus der Zeit, wo so viel weniger doch so viel mehr war.

Vor einigen Jahren hatte ich Gelegenheit in der Vorweihnachtszeit eine Pflegeeinrichtung zu besuchen. Im Aufenthaltsbereich saßen drei Frauen auf einem Sofa. Eine davon ganz lebhaft. Sie spricht und scherzt als wären wir alte Bekannte. 96 sei sie und ihr Name, ihre Familie,- müssen wir doch wissen! ... „Wir kennen uns doch“- und lacht wieder. Die anderen dösen vor sich hin. Ihre Kräfte reichen

nicht mehr für den ganzen Tag. Der Fernseher läuft. Sehen und hören sie noch, was die Welt da draußen zu erzählen hat?

Ich habe an dieser Stelle diese Begebenheit schon einmal geschildert. Und sie geht mir nicht aus den Kopf. Ich dachte damals, schade. Schade, dass die meisten, die hier arbeiten, diese Frauen wahrscheinlich nicht gekannt haben. Gekannt, wie kraftvoll und energisch sie ihr Leben bestritten und anderen geholfen haben. Die lebhafteste Dame, von unserem Besuch geradezu inspiriert, fängt an zu singen. „Wenn's Weihnachten ist, wenn's Weihnachten ist, da kommt zu uns der heilige Christ...“ Über die Gesichter der anderen huscht ein Lächeln. Sie stimmen mit ein und klatschen dazu. Dann sitzen sie wieder und dösen weiter... Neulich las ich eine Begebenheit. Da beklagte sich ein gestandener Herr darüber, dass nichts mehr sei wie es war. Jedes Jahr gehe er einmal in die Kirche zur Christnacht. Es ist eben so Tradition. Das werde er sich aber künftig überlegen. Warum?,- so sein Gegenüber. Alles anders, modernisiert, verkitscht. Und dann singen sie auch noch englisch. Und überhaupt,- erst das Krippenspiel,- eine Zumutung!:

„...Da wurde letztes Jahr der Josef von einem Türken, dem Sohn unseres Gemüsehändlers gegeben. Sind die

nicht eigentlich Moslems? Und die Maria, dass war eine zugewanderte Polin. Selbst das Kind lag nicht in der Krippe. Maria hatte ihr Eigenes auf dem Arm. Stellen Sie sich vor, am Ende schrie das auch noch. Die ganze Weihnachtsstimmung war dahin. Der einzige Bekannte bei diesem Krippenspiel war der Sohn eines Kirchenvorstehers, der einen Hirten gab. So weit sind wir gekommen! Nur noch modernes, fremdes. Das kann und will ich mir nicht mehr antun.“

Der Gesprächspartner nickte verständnisvoll und sprach nach einigem Überlegen: „Muss es nicht auch damals so gewesen sein? Diese Maria und Josef in einer fremden Stadt, unter fremden Menschen, die mit ihnen nichts zu tun haben wollten. Die Geburt des Kindes in einem Stall und nicht in einer Klinik mit allen medizinischen Finessen. Und warum ist gerade damit, mit dem Kind und den Umständen seiner Geburt Hoffnung verbunden?“ Stille, räuspern...

Der Mann nahm sich ganz fest vor auch in diesem Jahr wieder zur Christnacht zu gehen.

„Stille Nacht“ – das wohl bekannteste Weihnachtslied im deutschsprachigen Raum endet in einer Strophe mit der Zeile: „Christ der Retter ist da.“

Unter „retten“ verstehen wir landläufig Hilfe. Hilfestellung, um Not, ungünstige Umstände zu überwinden,

- hin zum Guten zu verändern.

Viele Menschen in unserem Landkreis haben im zu Ende gehenden Jahr Hilfe geleistet,- gerettet.

Im Ehrenamt- sei es bei der Feuerwehr oder anderen Hilfsorganisationen. Im sozialen, kulturellen, kommunalpolitischen oder sportlichen Bereich.

Auch im Hauptamt engagieren sich Menschen vielfach über ein normales Maß hinaus, sei es als Unternehmer oder Mitarbeiter, als Arzt oder Pflegekraft. Andere stehen Angehörigen und Freunden selbstlos zur Seite.

Allen sei herzlich gedankt.

Wir Menschen sind auf der Suche, auf der Suche nach Lebenssinn, Orientierung, Rettung.

Ein Kind wird geboren. Die Umstände sind widrig. Weihnachten - vielleicht gerade deshalb das Fest der Liebe und der Hoffnung?

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Ihr

Michael Harig
Landrat

Jahresabschlusskonzert der Kreissparkasse Bautzen

Das Jahresabschlusskonzert der Kreissparkasse Bautzen stand in diesem Jahr im Zeichen der vielen ehrenamtlichen Fluthelfer und Bürgermeister der „ersten Stunde“.

Die Veranstaltung war den Menschen gewidmet, die sich besonders bei der Hilfe für die beim diesjährigen Tornado und den Hochwasserkatastrophen zu Schaden gekommenen Bürgern engagiert haben. Landrat Michael Harig sprach den Kräften der Feuerwehren, des THW, der Polizei und des Katastrophenstabes der Verwaltung seinen Dank aus, ebenso allen, die Nachbarschafts- und Freundschaftshilfe geleistet haben.

Die geladenen Gäste konnten sich von den beiden Musical-Stars Carla und Michael Nicholson begeistern lassen und anschließend noch einem ganz besonderen Höhepunkt beiwohnen: Der Feierlichen Berufung von Carla & Michael Nicholson zu offiziellen „**Botschaftern der Oberlausitz**“ durch die Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH durch deren Aufsichtsratsvorsitzenden, Landrat Michael Harig und deren Geschäftsführer, Professor Dr. Holm Große.

Herzlichen Glückwunsch!



v.l.n.r.: Landrat Michael Harig, Michael Nicholson, Carla Nicholson, Prof. Dr. Holm Große

Stiftung ist Rettung für Leutwitzer Orientschätze

Die Landkreise Görlitz und Bautzen wollen die privat gesammelten Schätze aus dem Museum für Morgenlandfahrer in der Lausitz halten.

Landrat Bernd Lange (Görlitz) hat am 1. Dezember zusammen mit Dr. Wolfram Leunert (Erster Beigeordneter des LK Bautzen) und dem Privatsammler Ernst-Ulrich Walter (91) in Leutwitz das Stiftungspapier besiegelt, das den Bestand



der einzigartigen Sammlung des reisenden Juristen Walter in der Region sichern soll. An der unselbstständigen Stiftung „Sammlung Ernst-Ulrich Walter – Museum für Morgenlandfahrer“ sind die Landkreise mit jeweils 12.500 Euro beteiligt. Walter stiftet Teile seines außergewöhnlichen Lebenswerkes, das vielfältige ethnologische, archäologische und historische Objekte des Mittelmeerraumes und Südostasiens vereint. Auf dem Erbrichterhof der 50-Seelen-Gemeinde Leutwitz, einem Anwesen von Vorfahren der Familie, hat sich der gebürtige Schlesier, der in Breslau Jura studierte und nach dem Krieg in Wuppertal eine Kanzlei führte, seit 1991 eingerichtet.

Seltene tibetische Kostbarkeiten

„Der tibetische Bereich ist besonders beachtenswert und beinhaltet seltene Kostbarkeiten“, sagt Friederike Koch, die Leiterin des Museums der Westlausitz in Kamenz über Objekte, die in die Stiftung eingehen. Die Archäologin ist zusammen mit weiteren Experten seit 2008 dabei, die Objekte in eine Datenbank aufzunehmen und wissenschaftlich zu bearbeiten. Walter hatte zur Zeit der chinesischen „Kulturrevolution“, als mit der Zerstörung von buddhistischen Zeugnissen der tibetischen Identität vernichtende Schläge verpasst wurden, viele tibetische Kunstobjekte gesammelt und gekauft - und somit auch gerettet. Auch wichtige armenische Kunstwerke, für die sich zeitweise keiner interessierte, sind heute noch vorhanden, da Walter sie sammelte.



Buddhastatuen, Bronzen, chinesische Vasen, antike Büsten und jahrhundertealte Korane und Bibeln und auch Grabsteine sind im Leutwitzer Schatzhaus nach Voranmeldung unter Führung des Hausherrn zu besichtigen.

„Das absolut Interessante neben den Werten in der Sammlung ist die enge Verbindung zwischen Leben und Sammlung von Ernst-Ulrich Walter“, sagt Kulturamtsleiter Joachim Mühle. Ernst-Ulrich Walter hat all seine Kostbarkeiten in den Jahren zwischen 1963 und 1986 gesammelt. Damals war er als Anwalt für internationales Handelsrecht mindestens viermal im Jahr in der Türkei, in Indien, Thailand und Persien (Iran) unterwegs.

Stiftung als Chance für die Zukunft

Die Stiftung ist eine Chance, die Sammlung für die Allgemeinheit zusammenhängend zu erhalten. So werde es möglich, Fördermittel einzuwerben, um wertvolle Exponate restaurieren und angemessen aufbewahren zu können, sagte Joachim Mühle in Leutwitz. Die unselbstständige Stiftung wird zunächst von der „Bürgerstiftung Dresden“ (Geschäftsführer Winfried Ripp) treuhänderisch verwaltet und beim Aufbau tragfähiger Strukturen unterstützt. Perspektivisch wird sie in die Stiftung Kunst und Kultur der Oberlausitz eingehen.

Rund 4500 Objekte wurden seit 2008 in einer Datenbank erfasst. Etwa 200 Kunstwerke sind wissenschaftlich bearbeitet worden. Diese Objekte aus der Sammlung von internationalem Rang, die auch schlicht liebenswerte oder kuriose Stücke enthält, sind zusammen mit Leihgaben aus anderen Lausitzer Privatsammlungen bis zum 10. April 2011 im Museum der Westlausitz in der Ausstellung „Ex Oriente Lux“ in Kamenz zu sehen.

(Fotos und Text: Bettina Ernst-Bertram)

Richtfest am Goethe-Gymnasium Bischofswerda

Zahlreiche Schüler, Lehrer, Handwerker, Bauverantwortliche und Gäste trotzten Minusgraden, eisigem Wind und Flockenwirbel, um am 01.12.2010 beim Richtfest des 1. Bauabschnittes am Goethe-Gymnasium in Bischofswerda dabei zu sein. In luftiger Höhe wurde durch Landrat Michael Harig der traditionelle Nagel ins Gebälk geschlagen.

Das rund 100 Jahre alte Schulgebäude wird im Rahmen des Konjunkturpaketes II umfassend saniert, um die Möglichkeiten des Schulbetriebes am Standort des Goethe-Gymnasiums zu verbessern. Die Modernisierung des Goethe-Gymnasiums ist mit einer Investitionssumme von ca. 6 Mio. EUR eines der bedeutendsten Bauvorhaben des Landkreises Bautzen. Die Neugestaltung des Nordflügels ist der erste von insgesamt drei Gebäudeteilen, die grundlegend modernisiert und erneuert werden. In ihm werden zukünftig die Fachkabinette und eine Cafeteria untergebracht.



Doppelhaushalt 2011/12 auf 15. Sitzung des Bautzener Kreistages beschlossen

Auf seiner letzten Sitzung im Jahr 2010, am 6. Dezember, hat der Kreistag des Landkreises Bautzen den Doppelhaushalt 2011/2012 beschlossen. Damit wurde eine wichtige Grundlage für zahlreiche Investitionen der beiden nächsten Jahre gelegt. Schwerpunkte liegen nach wie vor bei der Bildung und der Verkehrsinfrastruktur. Wichtigste Vorhaben sind der Umbau des Goethe-Gymnasiums Bischofswerda, der Umbau und die Rekonstruktion des BSZ für Wirtschaft und Technik oder der Bau von Rettungswachen und Kreisstraßen.

Besonderes Augenmerk verdienen die Ausgaben im Kinder und Jugendhilfebereich. Trotz gekürzter Mittel von Seiten des Freistaates verzichtet der Landkreis auf eine weitergehende Kürzung seines Finanzierungsanteils und wird weiterhin 1,1 Mio. € für die freie Jugendarbeit ausgeben.

Neben dem Haushalt wurde auch der Kauf und Bau des Asylbewerberheimes Kamenz auf der Macherstraße 160 beschlossen. Hier sollen bis zu 400 Plätze geschaffen werden und die Menschen aus den bisherigen Asylbewerberheimen in der Kamener Gartenstraße und in Seeligstadt, frühestens ab Ende 2011 untergebracht werden. Ein weiterer Tagesordnungspunkt waren die geplanten Erhöhungen der Eintrittspreise für das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen, das Sorbische Museum und das Museum der Westlausitz. Der vorgeschlagenen Erhöhung zwischen 1 € und 3 € je Eintrittskarte in Abhängigkeit der Preiskategorie wurde ebenfalls zugestimmt. Weitere Beschlüsse finden Sie ab Seite 4 in diesem Amtsblatt oder im Internet unter www.landkreis-bautzen.de/112.html. Der nächste Kreistag findet am 14. März 2011 statt.

Land und Leute	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachungen	ab Seite 4
Amt und Service	ab Seite 10
Kreisforstamt	Seite 13
Kultur und Freizeit	ab Seite 15

Nächste Ausgabe: 29.01.2011

bautzen
DER LANDKREIS

www.landkreis-bautzen.de

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 525-10 + Telefax: 03591 525-12
www.landkreis-bautzen.de

Verantwortlich für den Amtlichen Teil:
Pressestelle des Landratsamtes Bautzen
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 525 180-113

Verlag/Vertrieb/
Verantwortlich für die Rubrik
„Informationen/Unternehmen“:
KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Dresden
PF 120728, 01008 Dresden
Telefon: 0351 49176-0

Geschäftsführer: Georg Weiss

Objektleitung: Sascha Wende
Telefon: 03571 467-140

Anzeigen:
Manja Meinhardt (HY, KM),
Telefon 03571 467-133
Jörg Herzog (BZ, BIW, RBC),
Telefon 03591 3765-17

Druck
DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG
Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide

Auflage
158.100 Stück des Amtsblattes werden als Serviceleistung an die erreichbaren Haushalte des Landkreises Bautzen geliefert. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

Beschluss 1/423/10

1. Der Kreistag beschließt die Veränderung der Nutzungsentgelte (Eintrittspreise/Ermäßigungen) des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters sowie weiterer, mit dem Vorstellungsbuch verbundene Entgelte, entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Preistabelle mit Wirkung zum 01.01.2011.

2. Für bestehende Abonnements (für die Spielzeit 2010/2011 geschlossene Abonnementverträge) werden die neuen Abonnementpreise erst zu Beginn der Spielzeit 2011/2012 wirksam.

Beschluss 1/424/10

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung für das Museum der Westlausitz Kamenz mit Wirkung zum 01.01.2011 entsprechend der Anlage 1.

Gleichzeitig wird die Festlegung der Eintrittspreise vom 06.10.2001, zuletzt geändert am 28.10.2009, außer Kraft gesetzt.

Beschluss 1/425/10

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung für das Sorbische Museum Bautzen mit Wirkung zum 01.01.2011 entsprechend der Anlage 1.

Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 02.06.2004, zuletzt geändert am 28.10.2009, außer Kraft gesetzt.

Beschluss 1/427/10

Der Kreistag beschließt die Übertragung des Anlagevermögens der ehemaligen Regiebetriebe Kreismusikschule und Kreisvolkshochschule Kamenz mit einem Buchwert in Höhe von 66.026,57 Euro aus dem Vermögen des Landkreises Bautzen in das Sondervermögen des Kommunalen Eigenbetriebes Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen rückwirkend zum 1. Januar 2010.

Beschluss 1/428/10

Der Kreistag beschließt:

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 - 2014 des Eigenbetriebes Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen wird die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schweizer Str. 3a, 01069 Dresden als Wirtschaftsprüfer bestellt.

Beschluss 1/439/10

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, als Vertreter des Landkreises Bautzen in der Gesellschafterversammlung der Kamenzer Verkehrsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- Der Jahresabschluss der Kamenzer Verkehrsgesellschaft mbH wird zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme von 27.952,13 EUR festgestellt.
- Der Lagebericht des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2009 wird genehmigt.
- Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.
- Der Jahresverlust des Geschäftsjahres 2009 in Höhe von 744,16 EUR wird auf neue Rechnung vorgezogen.

Beschluss 1/438/10

Der Landrat wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Kamenzer Verkehrsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- Die Kamenzer Verkehrsgesellschaft wird zum 31.12.2010 aufgelöst.
- Herr Eberhard Petzold wird als Liquidator bestellt.

Beschluss 1/432/10

Der Kreistag des Landkreises Bautzen nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Bautzen über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 des Landkreises Bautzen zur Kenntnis und stellt die Jahresrechnung des Landkreises Bautzen und den darin enthaltenen Jahresabschluss der Sammelstiftung des Landkreises Bautzen für das Haus-

haltsjahr 2009 mit der Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung gemäß Anlage 1 fest.

Beschluss 1/441/10

1. Der Kreistag beschließt die 2. Fortschreibung des Maßnahmeplanes laut Anlage zur Umsetzung der Anschubfinanzierung nach § 26 Sächsisches Kreisgebütsneugliederungsgesetz.

2. Die Maßnahmen D 1 - Baumaßnahmen an vorhandenen in Nutzung befindlichen Schulgebäuden - und D 3 - Erweiterung des Gymnasiums Großröhrsdorf - sind noch nicht abgeschlossen. Werden die für die Maßnahmen zur Verfügung gestellten Ausgaben nicht in vollem Umfang benötigt, dürfen diese zugunsten der Maßnahme G 1 - Ertüchtigung des Unterkunftsgeläudes für Asylbewerber - verwendet werden.

Beschluss 1/418/10

Die Haushaltssatzung des Landkreises Bautzen für die Haushaltsjahre 2011/2012 mit Haushaltsplan und Anlagen wird bestätigt.

Beschluss 1/444/10

Der Kreistag beschließt vorbehaltlich der Zusicherung der Stadt Kamenz zur entsprechenden Änderung des Bebauungsplanes:

- das Grundstück der Gemarkung Kamenz, Flurstück 193/50 (bebaut mit dem Gebäude Macherstraße 160 in Kamenz) vom Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsische Immobilien- und Baumanagement (SIB) zum Kaufpreis von 125.000 € zu erwerben,
- mit der Stadt Kamenz eine Teilfläche des Flurstückes 193/50 gegen eine Teilfläche des Flurstückes 193/53 zur Verbesserung der Nutzbarkeit zu tauschen,
- das Gebäude Macherstraße 160 nebst Außenanlagen entsprechend der beigefügten Anlagen zur Nutzung als zentrales Asylbewerberheim des Landkreises Bautzen zu sanieren.
- Nr. 1 des Beschlusses DS 1/140/09 vom 23.03.2009 wird aufgehoben.

Beschluss 1/433/10

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes (Gebührensatzung Rettungsdienst)

Beschluss 1/435/10

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Bautzen über die Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Bautzen (Feuerwehrausbildungssatzung – FwAusbS)

Beschluss 1/434/10

Der Kreistag stimmt der Änderung der Anlagen 1 bis 3 zur Vereinbarung über Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst gemäß § 32 SächsBRKG zu.

Beschluss 1/436/10

1. Der Landkreis Bautzen bestellt auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und derzeit ehrenamtlich tätigen Kreisbrandmeister, Herrn Manfred Pethran, mit Wirkung vom 01. Januar 2011 zum hauptamtlichen Kreisbrandmeister.

2. Der Kreistag stimmt der Zahlung einer außertariflichen Zulage an den hauptamtlichen Kreisbrandmeister in Höhe der derzeit noch zu zahlenden Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 der Satzung des Landkreises Bautzen über die Bestellung und Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister ab dem 01.01.2011 zu.

Beschluss 1/323/10

1. Der Kreistag Bautzen widerruft die Be-

stellung folgender Kreisräte als Mitglieder und deren Stellvertreter im Kreisausschuss:

Mitglieder

Vinzenz Baberschke (CDU)
Michael Böhmer (CDU)
Matthias Grahl (CDU)
Dietrich Krause (CDU)
Aloysius Mikwauschk (CDU)
Matthias Pilz (CDU)

Juliane Schleppers (CDU)
Gerd Schuster (CDU)
Stefan Skora (CDU)
Frank-Peter Wieth (CDU)
Udo Witschas (CDU)
Peter Graff (FDP)

Jurij Groß (Die Linke)

Ralph Büchner (Die Linke)

Roland Dantz (Die Linke)
Dr. Heinz Heyser (Die Linke)
Hans-Jürgen Stöber (Die Linke)

Gerhard Lemm (SPD/Die Grünen)

Jens Kraube (SPD/Die Grünen)

Uwe Blazejczyk (SPD/Die Grünen)

Peter Beer (FW)
Mario Ertel (NPD)
Henry Nitzsche (BAFV)

Stellvertreter

Andreas Erler (CDU)
Harry Habel (CDU)
Veit Künzelmann (CDU)
Dieter Käbisch (CDU)
Udo Popella (CDU)
Thomas Martolock (CDU)

Harald Kubasch (CDU)
Kurt Reitner (CDU)

Sven Gabriel (FDP)
Dietmar Koark (CDU)
Hans-Jürgen Richter (FDP)

Klaus Dietrich (Die Linke)

Joachim Lossack (Die Linke)
Arnold Bock (Die Linke)

Karl-Heinz Schulz (Die Linke)

Annemarie Rentsch (SPD/Die Grünen)

Gisbert Hiller (SPD/Die Grünen)

Roland Fleischer (SPD/Die Grünen)

Uwe Eckhardt (SPD/Die Grünen)

Margit Boden (FW)
Frank Lüdke (NPD)
Gerold Wels (BAFV)

2. Der Kreistag Bautzen wählt folgende Kreisräte als Mitglieder und deren Stellvertreter in den Kreisausschuss:

Mitglieder

Vinzenz Baberschke (CDU)
Michael Böhmer (CDU)
Matthias Grahl (CDU)
Dietrich Krause (CDU)
Aloysius Mikwauschk (CDU)
Matthias Pilz (CDU)

Juliane Schleppers (CDU)
Gerd Schuster (CDU)
Stefan Skora (CDU)

Frank-Peter Wieth (CDU)
Udo Witschas (CDU)
Sven Gabriel (FDP)

Jurij Groß (Die Linke)

Sven Scheidemantel (Die Linke)

Roland Dantz (Die Linke)
Dr. Heinz Heyser (Die Linke)

Hans-Jürgen Stöber (Die Linke)

Katja Altmann (SPD/Die Grünen)

Uwe Blazejczyk (SPD/Die Grünen)

Roland Fleischer (SPD/Die Grünen)

Gerhard Lemm (SPD/Die Grünen)

Peter Beer (FW)
Mario Ertel (NPD)
Henry Nitzsche (BAFV)

Stellvertreter

Andreas Erler (CDU)
Harry Habel (CDU)
Veit Künzelmann (CDU)
Dieter Käbisch (CDU)
Udo Popella (CDU)
Thomas Martolock (CDU)

Harald Kubasch (CDU)
Kurt Reitner (CDU)

Michael Mandrossa (CDU)

Sven Gabriel (FDP)
Dietmar Koark (CDU)
Hans-Jürgen Richter (FDP)

Klaus Dietrich (Die Linke)

Joachim Lossack (Die Linke)

Arnold Bock (Die Linke)
Ralph Büchner (Die Linke)

Karl-Heinz Schulz (Die Linke)

Gisbert Hiller (SPD/Die Grünen)

Uwe Eckhardt (SPD/Die Grünen)

Veit Großmann (SPD/Die Grünen)

Jürgen Wähnert (SPD/Die Grünen)

Margit Boden (FW)
Frank Lüdke (NPD)
Marcus Menzel (BAFV)

Beschluss 1/324/10

1. Der Kreistag Bautzen widerruft die Bestellung folgender Kreisräte als Mitglieder und deren Stellvertreter im Technischen Ausschuss:

Mitglieder

Kurt Reitner (CDU)

Stellvertreter

Vinzenz Baberschke (CDU)

Harry Habel (CDU) Michael Böhmer (CDU)
Dieter Käbisch (CDU) Stefan Skora (CDU)
Dietmar Koark (CDU) Udo Witschas (CDU)
Harald Kubasch (CDU) Juliane Schleppers (CDU)

Veit Künzelmann (CDU) Matthias Grahl (CDU)
Thomas Martlock (CDU) Matthias Pilz (CDU)
Udo Popella (CDU) Aloysius Mikwauschk (CDU)

Hans-Michael Rentsch (CDU) Kathrin Gessel (CDU)
Sven Gabriel (FDP) Michael Staude (FDP)
Hans-Jürgen Richter (FDP) Peter Graff (FDP)
Joachim Lossack (Die Linke) Ralph Büchner (Die Linke)

Arnold Bock (Die Linke) Roland Dantz (Die Linke)

Klaus Dietrich (Die Linke) Jurij Groß (Die Linke)
Dr. Heinz Heyser (Die Linke)

Karl-Heinz Schulz (Die Linke) Hans-Jürgen Stöber (Die Linke)

Gisbert Hiller (SPD/Die Grünen) Jens Krauß (SPD/Die Grünen)

Veit Großmann (SPD/Die Grünen) Dr. Rainer Stierand (SPD/Die Grünen)

Roland Fleischer (SPD/Die Grünen) Uwe Blazejczyk (SPD/Die Grünen)

Hellfried Ruhland (FW) Siegfried Schuster (FW)
Frank Lüdke (NPD) Mario Ertel (NPD)
Gerold Wels (BAFV) Henry Nitzsche (BAFV)

2. Der Kreistag Bautzen wählt folgende Kreisräte als Mitglieder und deren Stellvertreter in den Technischen Ausschuss.

Mitglieder Stellvertreter
Kurt Reitner (CDU) Vinzenz Baberschke (CDU)

Harry Habel (CDU) Michael Böhmer (CDU)
Dieter Käbisch (CDU) Stefan Skora (CDU)
Dietmar Koark (CDU) Udo Witschas (CDU)
Harald Kubasch (CDU) Juliane Schleppers (CDU)

Veit Künzelmann (CDU) Matthias Grahl (CDU)
Thomas Martlock (CDU) Matthias Pilz (CDU)
Udo Popella (CDU) Aloysius Mikwauschk (CDU)

Hans-Michael Rentsch (CDU) Kathrin Gessel (CDU)
Peter Graff (FDP) Michael Staude (FDP)
Hiltrud Snelinski (FW) Peter Beer (FW)
Hans-Jürgen Richter (FDP) Sven Gabriel (FDP)
Joachim Lossack (Die Linke) Ralph Büchner (Die Linke)

Arnold Bock (Die Linke) Roland Dantz (Die Linke)

Klaus Dietrich (Die Linke) Jurij Groß (Die Linke)
Karl-Heinz Schulz (Die Linke) Dr. Heinz Heyser (Die Linke)

Roland Fleischer (SPD/Die Grünen) Uwe Blazejczyk (SPD/Die Grünen)

Veit Großmann (SPD/Die Grünen) Dr. Rainer Stierand (SPD/Die Grünen)

Gisbert Hiller (SPD/Die Grünen) Uwe Eckhardt (SPD/Die Grünen)

Hellfried Ruhland (FW) Siegfried Schuster (FW)
Frank Lüdke (NPD) Mario Ertel (NPD)
Gerold Wels (BAFV) Henry Nitzsche (BAFV)

Beschluss 1/325/10

1. Der Kreistag Bautzen widerruft die Bestellung folgender Kreisräte als Mitglieder und deren Stellvertreter im Sozialausschuss:

Mitglieder Stellvertreter
Kathrin Gessel (CDU) Hans-Michael Rentsch (CDU)
Ulrich Just (CDU) Lothar Menzel (CDU)
Fabian Löpelt (CDU) Matthias Seidel (CDU)
Michael Staude (FDP) Marcus Menzel (BAFV)
Peter Süßmilch (CDU) Hubertus Rietscher (CDU)
Matthias Hauschild (CDU) Hans Weber (CDU)

Erhard Rückwardt (CDU) Christian Mögel (CDU)
Norbert Wolf (CDU) Dieter Käbisch (CDU)
Gottfried Krause (CDU) Margit Boden (FW)
Hermann Lindenkreuz (FDP) Birgit Pfützner (FDP)
Wolfgang Mudrack (Die Linke) Dr. Helgard Schmidt (Die Linke)

Regina Schulz (Die Linke) Elke Förster (Die Linke)

Erich Pest (Die Linke)

Kerstin Robel (Die Linke)

Günter Sommer (Die Linke)

Eva Hoffmann (SPD/Die Grünen) László Balog (SPD/Die Grünen)

Roland Fleischer (SPD/Die Grünen) Uwe Blazejczyk (SPD/Die Grünen)

Martina Pirk (SPD/Die Grünen) Katja Altmann (SPD/Die Grünen)

Siegfried Schuster (FW) Hiltrud Snelinski (FW)
Jörg Kretschmann (NPD) Frank Lüdke (NPD)
Konstanze Schäfer (BAFV) Maik Förster (fraktionslos)

2. Der Kreistag Bautzen wählt folgende Kreisräte als Mitglieder und deren Stellvertreter in den Sozialausschuss:

Mitglieder Stellvertreter
Kathrin Gessel (CDU) Frank-Peter Wieth (CDU)
Ulrich Just (CDU) Lothar Menzel (CDU)
Fabian Löpelt (CDU) Matthias Seidel (CDU)
Michael Staude (FDP) Sven Gabriel (FDP)
Peter Süßmilch (CDU) Hubertus Rietscher (CDU)
Matthias Hauschild (CDU) Hans Weber (CDU)
Michael Mandrossa (CDU) Andreas Wendler (CDU)
Erhard Rückwardt (CDU) Christian Mögel (CDU)
Norbert Wolf (CDU) Dieter Käbisch (CDU)
Gottfried Krause (CDU) Margit Boden (FW)
Hans-Michael Rentsch (CDU) Maik Förster (fraktionslos)

Hermann Lindenkreuz (FDP) Birgit Pfützner (FDP)
Regina Schulz (Die Linke) Elke Förster (Die Linke)
Erich Pest (Die Linke) Lutz Grzonka (Die Linke)
Kerstin Robel (Die Linke) Dr. Frank Stübner (Die Linke)

Günter Sommer (Die Linke) Dr. Helgard Schmidt (Die Linke)

Roland Fleischer (SPD/Die Grünen) Uwe Blazejczyk (SPD/Die Grünen)

Eva Hoffmann (SPD/Die Grünen) László Balog (SPD/Die Grünen)

Martina Pirk (SPD/Die Grünen) Katja Altmann (SPD/Die Grünen)
Siegfried Schuster (FW) Stefan Rehde (FW)
Jörg Kretschmann (NPD) Frank Lüdke (NPD)
Konstanze Schäfer (BAFV) Marcus Menzel (BAFV)

Beschluss 1/326/10

1. Der Kreistag Bautzen widerruft die Bestellung folgender Kreisräte als Mitglieder und deren Stellvertreter im Kultur- und Bildungsausschuss:

Mitglieder Stellvertreter
Lothar Menzel (CDU) Ulrich Just (CDU)
Christian Mögel (CDU) Erhard Rückwardt (CDU)
Andreas Erler (CDU) Gerd Schuster (CDU)
Hubertus Rietscher (CDU) Peter Süßmilch (CDU)
Matthias Seidel (CDU) Fabian Löpelt (CDU)
Hans Weber (CDU) Matthias Hauschild (CDU)
Andreas Wendler (CDU) Dietrich Krause (CDU)
Georg Paschke (CDU) Andreas Rentsch (CDU)
Birgit Pfützner (FDP) Hermann Lindenkreuz (FDP)

Margit Boden (FW) Gottfried Krause (CDU)
Marcus Menzel (BAFV) Michael Staude (FDP)
Dr. Helgard Schmidt (Die Linke) Wolfgang Mudrack (Die Linke)

Dr. Frank Stübner (Die Linke) Kerstin Robel (Die Linke)
Elke Förster (Die Linke) Regina Schulz (Die Linke)
Lutz Grzonka (Die Linke) Erich Pest (Die Linke)
Roland Dantz (Die Linke) Günter Sommer (Die Linke)

Uwe Blazejczyk (SPD/Die Grünen) Katja Altmann (SPD/Die Grünen)
Annemarie Rentsch (SPD/Die Grünen) Dr. Rainer Stierand (SPD/Die Grünen)

Stefan Rehde (FW) Siegfried Schuster (FW)
Christian Jahn (NPD) André Voges (NPD)
Maik Förster (fraktionslos) Henry Nitzsche (BAFV)

2. Der Kreistag Bautzen wählt folgende Kreisräte als Mitglieder und deren Stellvertreter in den Kultur- und Bildungsausschuss:

Mitglieder Stellvertreter
Lothar Menzel (CDU) Ulrich Just (CDU)

Christian Mögel (CDU) Erhard Rückwardt (CDU)
Andreas Erler (CDU) Gerd Schuster (CDU)
Hubertus Rietscher (CDU) Peter Süßmilch (CDU)
Matthias Seidel (CDU) Fabian Löpelt (CDU)
Hans Weber (CDU) Matthias Hauschild (CDU)
Andreas Wendler (CDU) Dietrich Krause (CDU)
Georg Paschke (CDU) Andreas Rentsch (CDU)
Birgit Pfützner (FDP) Hermann Lindenkreuz (FDP)

Maik Förster (fraktionslos) Gottfried Krause (CDU)
Margit Boden (FW) Hellfried Ruhland (FW)
Sven Gabriel (FDP) Michael Staude (FDP)
Dr. Helgard Schmidt (Die Linke) Wolfgang Mudrack (Die Linke)

Dr. Frank Stübner (Die Linke) Kerstin Robel (Die Linke)

Elke Förster (Die Linke) Regina Schulz (Die Linke)

Lutz Grzonka (Die Linke) Erich Pest (Die Linke)

Katja Altmann (SPD/Die Grünen) Roswitha Ohl (SPD/Die Grünen)

Uwe Blazejczyk (SPD/Die Grünen) Jürgen Wähnert (SPD/Die Grünen)

Uwe Eckhardt (SPD/Die Grünen) Dr. Rainer Stierand (SPD/Die Grünen)

Stefan Rehde (FW) Siegfried Schuster (FW)
Christian Jahn (NPD) Frank Lüdke (NPD)
Marcus Menzel (BAFV) Konstanze Schäfer (BAFV)

Beschluss 1/442/10

1. Der Kreistag Bautzen hebt die Nr. 2 des Beschlusses zur DS 1/322/10 auf.

2. Der Kreistag Bautzen wählt folgende Kreisräte als Vertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe:

Verbandsräte Stellvertreter
Dietrich Krause (CDU) Michael Mandrossa (CDU)

Dieter Käbisch (CDU) Stefan Skora (CDU)

Peter Graff (FDP) Margit Boden (FW)
Arnold Bock (Die Linke) Joachim Lossack (Die Linke)

Dr. Rainer Stierand (SPD/Die Grünen) Katja Altmann (SPD/Die Grünen)

Beschluss 1/443/10

1. Der Kreistag Bautzen hebt die Nr. 2 des Beschlusses zur DS 1/328/10 auf.

2. Der Kreistag Bautzen wählt folgende Kreisräte als Mitglieder in den Seniorenbeirat:

Dietrich Krause (CDU)
Hans-Michael Rentsch (CDU)
Hermann Lindenkreuz (FDP)
Dr. Heinz Heyser (Die Linke)
Jürgen Wähnert (SPD/Die Grünen)

Beschluss 1/362/10

Der Kreistag beschließt den Austritt aus dem Verein Touristische Gebietsgemeinschaft Feriengebiet Oberlausitzer Bergland e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Beschluss 1/363/10

Der Kreistag beschließt den Austritt aus dem Verein Touristische Gebietsgemeinschaft Heide und Teiche im Bautzener Land e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Beschluss 1/405/10

Gemäß § 32 Abs. 2 SächsLKrO beschließt der Kreistag den Terminplan für die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2011 nach Variante 1 – 5 Sitzungen des Kreistages, den Sitzungs-ort (Landratsamt Bautzen) sowie den Sitzungsbeginn 17.00 Uhr.

Satzung des Landkreises Bautzen

über die Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Bautzen (Feuerwehrausbildungssatzung – FwAusbS)

Wustawki Budyskeho wokrjesa wo wu –

a dalekublanju aktywnych přislušnikow dobrowólnych wohnjowych woborow w Budyskim wokrjesu (Wustawki wo wukublanju wohnjowych woborow – FwAusbS)

Der Landkreis Bautzen erlässt aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 64 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. März 2010 (SächsGVBl. S. 97) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 SächsLKrO in der Fassung vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Ausbildungspersonal

§ 1 Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer

§ 2 Bedienpersonal der Atemschutzübungsanlage im Feuerwehertechnischen Zentrum

§ 3 Aufwandsentschädigung

§ 4 Dienstreisekosten

Abschnitt 2

Ausbildungslehrgänge

§ 5 Ziel des Ausbildungsangebotes

§ 6 Ermittlung und Höhe der Lehrgangskosten

§ 7 Organisation

§ 8 Erstattung der Kosten

Abschnitt 3

Ergänzende Bestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Ausbildungspersonal

§ 1 Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer

(1) Zur Erfüllung der dem Landkreis Bautzen obliegenden Aufgaben im Brandschutz gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG und § 3 Abs. 1 und 2 SächsFwVO sowie im Rahmen eines erweiterten Lehrgangsangebotes zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden Ausbilder eingesetzt.

Die Ausbilder erfüllen ihre Aufgaben

ehrenamtlich.

(2) Zur Unterstützung der Ausbilder können befähigte Angehörige der Feuerwehr oder anderer Organisationen als Helfer hinzugezogen werden.

Die Helfer erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

(3) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder der Feuerwehr sind

1. die Befähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst und die Bestellung durch den Kreisbrandmeister oder

2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung und die Bestellung durch den Kreisbrandmeister.

Für den Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen ist diese Regelung analog anzuwenden.

(4) Mit den Zahlungen nach §§ 3 und 4 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2 Bedienpersonal der Atemschutzübungsanlage im Feuerwehertechnischen Zentrum

(1) Zur fachlichen Betreuung der Übungsanlage und -abläufe werden Anlagenbediener eingesetzt.

Diese erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

(2) Voraussetzung für die Tätigkeit als Anlagenbediener der Atemschutzübungsanlage ist die Bestellung durch den Kreisbrandmeister.

(3) Mit den Zahlungen nach §§ 3 und 4 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

(4) Betreut das Bedienpersonal die Atemschutzübungsanlage im Rahmen der kreislichen Ausbildung, gelten die Regelungen über die kreisliche Ausbildung.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ausbilder beträgt 15,00 Euro je geleisteter Ausbildungsstunde (45 Minuten). Die Aufwandsentschädigung für die Helfer der Ausbilder beträgt 7,50 Euro je geleisteter Ausbildungsstunde (45 Minuten), die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten. Die Aufwandsentschädigung der

Ausbilder und deren Helfer wird nach Abschluss des jeweiligen Lehrganges auf der Grundlage eines vor Lehrgangsbeginn bestätigten Ausbildungsplanes sowie nach Einreichung der jeweils gültigen und vollständigen Abrechnungsunterlagen gezahlt. (2) Die Aufwandsentschädigung für das Bedienpersonal der Atemschutzübungsanlage im Feuerwehertechnischen Zentrum beträgt je Stunde (60 Minuten) 15,00 Euro. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit dem halben und darüber hinausgehend mit dem vollen Stundensatz vergütet.

Die Aufwandsentschädigung für das Bedienpersonal der Atemschutzübungsanlage im Feuerwehertechnischen Zentrum wird monatlich auf der Grundlage eines vor Lehrgangsbeginn bestätigten Ausbildungsplanes sowie nach Einreichung der jeweils gültigen und vollständigen Abrechnungsunterlagen gezahlt.

§ 4 Dienstreisekosten

Die Erstattung der Dienstreisekosten der Ausbilder und deren Helfer sowie des Bedienpersonals der Atemschutzübungsanlage im Feuerwehertechnischen Zentrum richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind nicht Bestandteil der in dieser Satzung genannten Aufwandsentschädigungen.

Abschnitt 2

Ausbildungslehrgänge

§ 5 Ziel des Ausbildungsangebotes

(1) Ziel der Aus- und Fortbildung ist die fachliche Qualifizierung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der Truppausbildung und technischen Ausbildung.

(2) Eine Pflicht zur Inanspruchnahme der vom Landkreis Bautzen angebotenen Lehrgänge zur Ausbildung von aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren besteht für die Städte und Gemeinden nicht.

(3) Die in dieser Satzung bestimmten Aufgaben und dargestellten Ziele begründen keine Rechtsansprüche.

§ 6 Ermittlung und Höhe der Lehrgangskosten

(1) Die Kostenermittlung basiert insbesondere auf

- dem je Lehrgangsart gemäß den einschlägigen Ausbildungsvor-

schriften, insbesondere der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2), vorgegebenen Ausbildungsstundenvolumen,

- der je Lehrgangsart festgelegten Soll-Teilnehmerzahl,

- der Anzahl und Entschädigung der Ausbilder und deren Helfer.

Ausbildungsgehilfen sowie zusätzliche Ausbilder kommen zum Einsatz, wenn praktische Handlungen durchgeführt werden, die ein einzelner Ausbilder nicht überwachen und/oder lehren kann oder die Bildung von Gruppen notwendig ist.

(2) Die Höhe der Kosten beträgt für die Lehrgangsart:

- Truppmann Teil 1
96,00 Euro/Teilnehmer
- Truppführer
48,00 Euro/Teilnehmer
- Sprechfunker
22,00 Euro/Teilnehmer
- Atemschutzgeräteträger
41,50 Euro/Teilnehmer
- Maschinist Löschfahrzeuge
61,50 Euro/Teilnehmer
- Motorkettensägeführer Modul 1-3
88,50 Euro/Teilnehmer
- Motorkettensägeführer Modul 5
42,00 Euro/Teilnehmer
- Sicherheitsbeauftragter
8,50 Euro/Teilnehmer
- Fortbildung Sicherheitsbeauftragter
3,00 Euro/Teilnehmer
- Jugendfeuerwehrwart
48,00 Euro/Teilnehmer
- Fortbildung Jugendfeuerwehrwart
10,00 Euro/Teilnehmer
- Bahnunfälle Stufe 1
21,00 Euro/Teilnehmer
- Atemschutznotfalltraining
51,50 Euro/Teilnehmer
- Fahrsicherheitstraining Modul 1
14,00 Euro/Teilnehmer
- Sicherung in absturzgefährdeten Bereichen
28,50 Euro/Teilnehmer

§ 7 Organisation

Die Städte und Gemeinden melden ihren Bedarf an Lehrgangsplätzen für den jeweiligen Lehrgang rechtsverbindlich über ihr Benutzerkonto im Webangebot des Landkreises Bautzen (www.feuerwehrausbildungsbautzen.de) an. Mit der Anmeldung erkennt die Stadt- / Gemeindeverwaltung diese Satzung an und erklärt sich zur Kostenübernahme bereit. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen wird der Lehrgangsort durch das Amt für Brandschutz,

Rettungsdienst und Katastrophenschutz bestätig.

§ 8 Erstattung der Kosten

(1) Die entsendende Stelle trägt die Kosten für ihre angemeldeten und durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bestätigten Teilnehmer.

Satz 1 findet auch bei Nichtteilnahme oder nicht erfolgreichem Lehrgangsabschluss des Lehrgangsteilnehmers Anwendung.

(2) Die Festsetzung der zu tragenden Kosten erfolgt nach der Durchführung des jeweiligen Lehrganges durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz per Kostenbescheid.

(3) Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen im Rahmen der kreislichen Ausbildung, insbesondere die Nutzung der Atemschutzübungsanlage, die Bereitstellung und Pflege/Wartung von Atemschutzausrüstung sowie die Schlauchpflege, erfolgt separat

entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen mit den Standorten Kamenz und Bischofswerda (Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Wird ein Lehrgang durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abgesagt (Bsp.: Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl), besteht keine Kostenerstattungspflicht.

Abschnitt 3

Ergänzende Bestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft: Satzung des Landkreises Bautzen über die Bestellung und die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister sowie der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer vom 25.08.2008

Entgeltordnung für die Teilnahme an den vom Landkreis Bautzen angebotenen Lehrgängen für Freiwillige Feuerwehren (Entgeltordnung Kreisausbildung Feuerwehr) vom 19.12.2008

Bautzen, 07.12.2010

Michael Harig (Dienstsiegel)
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sat-

- zung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Position		Truppmann Teil 1	Truppführer	Sprechfunker	Atemschutzgerägeträger	Maschinist Löschfahrzeuge	Motorketten-sägerührer Modul 1-3	Motorketten-sägerührer Modul 5	Sicherheitsbeauftragter	Fortbildung Sicherheitsbeauftragter	Jugendfeuerwehrwart	Fortbildung Jugendfeuerwehrwart	Bahnumfälle Stufe 1	Atemschutznotfalltraining	Fahrersicherheits-training Modul 1	Sicherung in ab-sturzgefährdeten Bereichen
1	Ausbildungsstunden	70	35	16	25	35	13 4 * 15	16	8	3	48	10	16	16	8	8
2	Vor-/Nachbereitungsstunden	2	2	2	2	2	2	1	1	0	2	1	2	2	1	1
3	Gesamtstunden	72	37	18	27	37	75	17	9	3	50	11	18	18	9	9
4	Kosten	1.080,00 €	555,00 €	270,00 €	405,00 €	555,00 €	1.125,00 €	255,00 €	135,00 €	45,00 €	750,00 €	165,00 €	270,00 €	270,00 €	135,00 €	135,00 €
5	Gesamtstunden	65	30	12	16	30		17			4		4	20	12	6
6	Kosten	487,50 €	225,00 €	90,00 €	120,00 €	225,00 €		127,50 €			30,00 €		30,00 €	150,00 €	90,00 €	45,00 €
7	Gesamtsumme	1.567,50 €	780,00 €	360,00 €	525,00 €	780,00 €	1.125,00 €	382,50 €	135,00 €	45,00 €	780,00 €	165,00 €	300,00 €	420,00 €	225,00 €	180,00 €
8	Verwaltungsaufwand 10%	156,75 €	78,00 €	36,00 €	52,50 €	78,00 €	112,50 €	38,25 €	13,50 €	4,50 €	78,00 €	16,50 €	30,00 €	42,00 €	22,50 €	18,00 €
9	Gesamtkosten	1.724,25 €	858,00 €	396,00 €	577,50 €	858,00 €	1.237,50 €	420,75 €	148,50 €	49,50 €	858,00 €	181,50 €	330,00 €	462,00 €	247,50 €	198,00 €
10	Teilnehmer	Minimum	16	16	16	12	12	8	16	16	16	16	14	8	16	6
	Berechnungs-Grdl. (Soll)	18	18	18	14	14	14	10	18	18	18	18	16	9	18	7
	Maximum	20	20	20	16	16	16	12	20	20	20	20	18	10	20	8
11	Kosten je Teilnehmer	95,79 €	47,67 €	22,00 €	41,25 €	61,29 €	88,39 €	42,08 €	8,25 €	2,75 €	47,67 €	10,08 €	20,63 €	51,33 €	13,75 €	28,29 €
12	Betrag je Teilnehmer	96,00 €	48,00 €	22,00 €	41,50 €	61,50 €	88,50 €	42,00 €	8,50 €	3,00 €	48,00 €	10,00 €	21,00 €	51,50 €	14,00 €	28,50 €

Erläuterungen

- 1. Pos. Bemerkung
- 1. Lehrgangsdauer: Ausbildungsstunden entsprechend FwDV 2
- Ausnahmen: - Motorketten-sägerührerlehrgänge nach GUV-I 8624 [13 Std. Theorie zzgl. 15 Std. praktische Ausbildung je 4 Lehrgangsteilnehmer]
- Jugendfeuerwehrwartlehrgänge nach Vorgabe des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
- 2. Vor- und Nachbereitungszeit je Lehrgang (zusätzliche Ausbildungsstunden) für den verantwortlichen Ausbilder
- 3. Gesamtstunden der Ausbilder
- 4. Festkosten der Ausbilder je Lehrgang bei einer Aufwandsentschädigung von 15,00 € [bisher 11,00 €] je Ausbildungsstunde (45 min)
- 5. Für die praktische Ausbildung werden dem Ausbilder Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellt. Die max. Anzahl der Helfer-Stunden ist von der Lehrgangsart abhängig.
- 6. Festkosten der Erfüllungsgehilfen je Lehrgang bei einer Aufwandsentschädigung von 7,50 € [bisher 5,50 €] je Ausbildungsstunde (45 min)
- 7. Gesamtsumme Ausbilder und Erfüllungsgehilfen je Lehrgang
- 8. Verwaltungskostenaufwand in Höhe von 10% der Gesamtsumme (Pos. 7)
- 9. Gesamtkosten (einschließlich Verwaltungskostenaufwand) je Lehrgang (Pos. 7 + Pos. 8)
- 10. Teilnehmerzahl („Soll“ = Grundlage für die Berechnung der Lehrgangsteilnehmerkosten (Pos. 11))
- 11. Rechnerisch ermittelte Kosten je Lehrgangsteilnehmer
- 12. Gerundeter Betrag zur Festsetzung der Lehrgangskosten je Teilnehmer

Beschluss der 13. Sitzung des Kultur- und Bildungsausschusses am 08.11.2010

Beschluss 1/426/10

Der Kultur- und Bildungsausschuss beschließt die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreismusikschule / Kreisvolkshochschule gemäß Anlage 1.

Bekanntmachung

In seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2010 hat der Kreistag Bautzen die Information – DS 1/440/10 – Beteiligungsbericht des Landkreises Bautzen 2009 zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 63 Sächsische Landkreisordnung in Verbindung mit § 99 Abs. 3 der

Beschluss der 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.11.2010

Beschluss 1/361/10

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bautzen beschließt die Regelung zur Berechnung und Handhabung von Fachleistungsstunden für Leistungen nach dem SGB VIII.

Sächsischen Gemeindeordnung wird der Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 01.01.2009 bis 31.12.2009 des Landkreises Bautzen in der Zeit vom 20.12.2010 bis 03.01.2011 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kreistages Bautzen, Zimmer 200, zu den Sprechzeiten des Landratsamtes Bautzen öffentlich ausgelegt.

Beschluss des Kreistages über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2009 des Landkreises Bautzen

Der Kreistag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2010 mit DS 1/432/10 beschlossen:

1. Der Kreistag des Landkreises Bautzen nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Bautzen über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 des Landkreises Bautzen zur Kenntnis und stellt die Jahresrechnung des Landkreises Bautzen und den darin enthaltenen Jahresabschluss der Sammelstiftung des Landkreises Bautzen für das Haushaltsjahr 2009 mit der Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung gemäß Anlage 1 fest.

2. Anlage 1

	Verwaltungs- haushalt (VwH) EUR	Vermögens- haushalt (VmH) EUR	Gesamt- haushalt EUR
1. Soll-Einnahmen	461.863.733,70	57.945.833,83	519.809.567,53
2. + neue Haushaltseinnahmereste	-	12.580.505,08	12.580.505,08
3. ./ Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr*	-	6.402.890,00	6.402.890,00
4. bereinigte Soll-Einnahmen	461.863.733,70	64.123.448,91	525.987.182,61
5. Soll-Ausgaben	458.995.665,64	52.730.951,10	511.726.616,74
6. + neue Haushaltsausgabereste	3.960.442,06	28.535.463,66	32.495.905,72
7. ./ Haushaltsausgabereste vom Vorjahr*	1.092.374,00	17.142.965,85	18.235.339,85
8. bereinigte Soll-Ausgaben	461.863.733,70	64.123.448,91	525.987.182,61
9. Fehlbetrag (VmH Nr. 8 ./ Nr. 4)	-	0,00	0,00
Nachrichtlich (Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)			
10. Soll-Ausgaben VwH – enthaltene Zuführung an VmH	17.468.516,69	-	-
11. Soll-Ausgaben VmH – enthaltene Zuführung an VwH	-	5.484.306,22	-
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO: 4.011.862,60 EUR	-	-	-
13. Soll-Ausgaben VmH – enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage (Überschuss nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KomHVO) **	-	6.364.652,49	-
14. Soll-Einnahme VmH – enthaltene Entnahme aus allgemeiner Rücklage	-	8.641.364,07	-
15. Soll-Einnahme VwH – enthaltene Zuführung vom VmH zum allgemeinen Ausgleich	5.484.306,22	-	-
16. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 KomHVO)	-	0,00	0,00

* Auflösungen und Abgänge

** einschl. 461,39 EUR Zuführung zur Rücklage
Kreissammelstiftung

Bekanntmachung:

Der Beschluss des Kreistages zur Drucksache 1/432/10 wird öffentlich gekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2009 des Landkreises Bautzen liegt in der Zeit vom 10.01.2011 bis 18.01.2011 zur Einsichtnahme in den Bürgerämtern des Landratsamtes Bautzen

Bautzen, Bahnhofstraße 9
Kamenz, Macherstraße 55
Hoyerswerda, Schlossplatz 2

öffentlich aus.

Landkreis Bautzen

2. Satzung zur Änderung der

Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes - Gebührensatzung Rettungsdienst -

2. wustawki k změnje Wustawkow Budyskeho wokrjesa wo poplatkach za wužiwanje Wuchowskeje služby w nuzowych padach a za chorobny transport Poplatkowe wustawki za wuchowsku službu -

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 06.12.2010 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes (Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 19.12.2008, geändert durch die Satzung vom 08.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 werden die Angabe „76,60 EUR“ durch die Angabe „78,00 EUR“ sowie die Angabe „1,60 EUR“ durch die Angabe „1,70 EUR“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „283,70 EUR“ durch die Angabe „317,80 EUR“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „90,80 EUR“ durch die Angabe „112,90 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Bautzen, 07.12.2010

Michael Harig (Dienstsiegel)
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Lohsa beabsichtigt folgende Flurstücke der Gemarkung Lippen aufzuforsten: 451, 455, 296, 297, 299, 303, 295 und eine Teilfläche des Flurstückes 311/1. Die Gesamtfläche beträgt ca. 9,7640 ha. Am 05.10.2010 wurde der Antrag auf Erstaufforstung nach § 10 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) gestellt.

Das Landratsamt Bautzen ist gemäß § 10 Abs. 5 SächsWaldG als untere Landwirtschaftsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde.

Für die beabsichtigte Erstaufforstung mit einer Größe von ca. 9,7640 ha Wald war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Erstaufforstung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Von der beabsichtigten Erstaufforstung

sind nach Einschätzung des Landratsamtes Bautzen, Kreisentwicklungsamt, SG Landwirtschaft aufgrund überschlägiger Prüfung unter Einbeziehung des Staatsbetriebes Sachsenforst, Biosphärenreservatsverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfungsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Landwirtschaft, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zugänglich.

Bautzen, den 18.10.2010

Dr. Wolfram Leunert
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Stadt Bernsdorf

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bernsdorf Flur 1 (4701): 2/5, 4/1
Gemarkung Bernsdorf Flur 2 (4702): 82/2, 84/11, 94/2, 101/2, 202/1, 202/3, 203/1, 203/2, 204, 205,
Gemarkung Bernsdorf Flur 3 (4703): 157/2, 165/1, 166/5, 166/6, 166/7, 166/9, 166/10, 168/1, 169, 170/3, 174/1, 175,
Gemarkung Bernsdorf Flur 4 (4704): 7/1, 7/2, 11, 14/1, 17, 19, 27/1, 28/1, 29/3, 29/4, 30/7, 37, 40, 41/1, 41/2, 43, 44, 46, 47, 48, 71/2, 72, 74/1, 74/2, 77/3, 78, 80, 82, 86, 87, 88, 89, 90, 105, 107, 111/2, 127/10, 131/12, 131/13, 131/7, 137, 139, 140/4, 144, 145, 148, 149, 185/2, 186, 187, 188, 189, 194, 198, 200, 201, 209/1, 212/2, 216, 218/1, 219/3, 219/4, 219/5, 219/6, 227, 231, 232

Art der Änderung

1. Änderung des Gebäudenachweises aufgrund der Übernahme von Informationen aus Digitalen Orthophotos von Amts wegen
2. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
3. Änderung der Angabe der Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 abgebrochen, neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt unberührt.

Die Unterlagen liegen ab dem **27.12.2010 bis 26.01.2011 in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen** zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Kamenz, den 03.12.2010

Richter

Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)
= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Öffentliche Bekanntmachung

einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert. Grundlagen dieser Änderung sind die Straßenumbenennungen und Hausnummernänderung in der Gemeinde Radibor durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.05.2010.

Gemeinde Radibor, Ortsteil Teicha

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Milkel (1544): 2102/1
Raudener Straße:
1/4, 1/7, 1/9, 1/10, 1/11, 3, 4, 5, 6a, 8a, 9, 10a, 15, 16/1, 16/2, 17, 113/3, 113/11, 686/1, 692, 693, 693/1, 693/3, 1482/2, 1482/7, 1490/1, 1761/6, 1762/1, 1763/3, 1819/1, 2101/1, 2106
Spreegasse:
12, 13, 13c, 14, 113/9, 1442/2
Zum Alten Rittergut:
1485, 1772, 1772/1, 1772/2, 1772c, 1773a

Art der Änderung

1. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
2. Änderung der Angaben zur Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem **27.12.2010 bis zum 26.01.2011 in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Kamenz, den 03.12.2010

Richter

Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)
= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Öffentliche Bekanntmachung

einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Gemeinde Wachau

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Seifersdorf: 53, 57, 60/1, 60/2, 61/1, 65/1, 66, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 77/2, 81, 82, 160/1, 160/2, 160/3, 160/4, 160/5, 163, 538/1, 539/1, 539/2, 539/3, 539/4, 539/5, 539/6, 539/7, 539/8, 539c, 541a, 541d, 719/3

Art der Änderung

1. Bildung von Flurstücken
2. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks
3. Änderung der Angabe der Flächengröße
4. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
5. Änderung der Angaben zur Nutzung
6. Änderung des Gebäudenachweises

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG¹.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem **27.12.2010 bis zum 26.01.2011 in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Bautzen** zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6

Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bildung von Flurstücken und Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen mit Sitz in Dresden einzulegen.

Kamenz, den 03.12.2010

Richter

Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)
= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises

Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“

In der öffentlichen Sitzung vom 02.12.2010

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ unter **Beschluss Nr. 45/2010** die nachfolgende Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen beschlossen:

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen

(Kleininleiterabgabensatzung)
Aufgrund § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 6 Absatz 1, 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG), §§ 8, 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG), §§ 7, 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) und § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat der Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ (nachfolgend: Abwasserzweckverband) am 02.12.2010 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen

beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Der Abwasserzweckverband erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleininleitungen nach § 8 Absatz 1 SächsAbwAG.

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfallt und für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband nach § 8 Absatz 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Absatz 1

Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1 eingeleitet wird, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Absatz 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand und der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

(2) Die Abgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zuzüglich Verwaltungsaufwand je Grundstück.

(3) Die Abgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:
Menge des jährlich eingeleiteten

Schmutzwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 % des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zuzüglich Verwaltungsaufwand je Grundstück.

Als Menge des jährlich eingeleiteten Schmutzwassers gilt

- bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
- bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
- das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Betrieb oder im Haushalt genutzt und in ein Gewässer nach § 2 WHG eingeleitet wird.

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 EUR im Jahr.

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 5 EUR im Jahr.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Abwasserzweckverband die Abwasserabgabe für Kleininleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung vom Grund-

stück entfällt und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich angezeigt wurde;
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
 (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
 (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
 (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen vom 16.12.2009 außer Kraft.
 (3) Soweit Abgabensprüche nach dem in Absatz 2 genannten bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gilt anstelle dieser Satzung die Satzung nach Absatz 2.

Lauta, 02.12.2010

gez. Ruhland

Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1.) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2.) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3.) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“

In der öffentlichen Sitzung vom 18.10.2010/07.12.2010 (Beitrittsbeschluss) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ unter **Beschluss Nr. 40/2010** und **47/2010** (Beitrittsbeschluss) die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen. Der entsprechende Bescheid erging mit Datum vom 29.11.2010. Die Auslegung erfolgt gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO im Zeitraum 20.12.2010 bis 29.12.2010, jedoch nicht vom 24.12.2010 bis 26.12.2010, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, in den Geschäftsräumen des Geschäftsbesorgers des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“, der ewag kamenz, An den Stadtwerken 2 in 01917 Kamenz sowie in der Stadtverwaltung Lauta, Karl-Liebkecht-Straße 18, Zimmer 12, 02991 Lauta, zu den Öffnungszeiten.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ für das Geschäftsjahr 2010

Aufgrund des § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, § 58 Abs.1 SächsKomZG i.V. mit § 12 SächsEigBG hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ in öffentlicher Sitzung vom 18. Oktober 2010 / 07. Dezember 2010 (Beitrittsbeschluss) folgende Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

1. einem Jahresüberschuss im Erfolgsplan von:	EUR	679.866
davon		
Erträge:	EUR	3.840.158
Aufwendungen:	EUR	3.160.256

Der Jahresüberschuss wird zur Tilgung der Verlustvorträge verwendet.

2. Mittelzu- / Mittelabfluss im Liquiditätsplan:	EUR	-1.951.871
davon		
aus laufender Geschäftstätigkeit:	EUR	2.321.850
aus Investitionstätigkeit:	EUR	-1.408.200
aus Finanzierungstätigkeit:	EUR	-2.865.521
Mittelzuflüsse aus Kreditaufnahmen:	EUR	0
Investitionsvolumen:	EUR	2.841.100
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt:	EUR	279.700
§ 2		
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	EUR	2.134.479
§ 3		
5. Die Umlage für nicht gebührenfähige Kosten wird festgesetzt auf	EUR	263.200
6. Die Umlage für nicht Gebühren gedeckte Kosten wird festgesetzt auf	EUR	300.800

Lauta, den 07.12.2010

gez. Ruhland

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 08. Dezember 2010 über die Auslegung der Entwürfe von Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen (vormals „Elstertal“) für das Haushaltsjahr 2011

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für das Haushaltsjahr 2011 in der Zeit vom 06.01.2011 bis einschließlich 18.01.2011 im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen – Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen – Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schloßplatz 2, 02977 Hoyerswerda

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Einsichtnahme ist zu den einheitlichen Sprechzeiten der Bürgerämter

Montag, Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag

8.30 Uhr bis 13.00 Uhr möglich.

Einwendungen gegen die Entwürfe können durch Einwohner und Abgabepflichtige des Landkreises Bautzen bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach Ende der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 28.01.2011, beim Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, c/o Landratsamt Bautzen, Verwaltungssitz Kamenz, Macherstr. 55, 01917 Kamenz schriftlich eingereicht werden (Ort und Sprechzeiten bei mündlicher Einreichung zur Niederschrift siehe oben).

Bautzen, den 08.12.2010

Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

Bekanntmachung

des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 08. Dezember 2010 über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2009 des Zweckverbandes „Elstertal“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes „Elstertal“ für das Jahr 2009 in der Zeit vom **06.01.2011 bis 31.01.2011** im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
 - Landratsamt Bautzen – Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
 - Landratsamt Bautzen – Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schloßplatz 2, 02977 Hoyerswerda
- zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist.

Die Einsichtnahme ist zu den einheitlichen Sprechzeiten der Bürgerämter

Montag, Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

möglich.

Bautzen, den 08.12.2010

Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“



Öffentliche Stellenausschreibungen

Im Umweltamt, Sachgebiet Wasserschutz des Landratsamtes Bautzen ist eine Stelle als

Sachbearbeiter/in

zu besetzen.

Zu den Arbeitsaufgaben gehören insbesondere:

- die Durchführung und Auswertung von Durchflussmessungen
- die fachliche Begleitung und Betreuung von Wiederaufbaumaßnahmen nach den Hochwasserereignissen im August und September 2010
- die Erarbeitung hydrologischer Auskünfte und Beurteilung von Gewässerbenutzungen unter Anwendung unterschiedlicher Berechnungsverfahren und hydrologischer Modelle
- die Erstellung von Leistungsbeschreibungen für die Erarbeitung von Niederschlagsabflussmodellen und deren Prüfung
- die Auswertung der Hochwassernachrichten der Landeshochwasserzentrale und Festlegung von Maßnahmen
- die Erstellung von Vorgaben für die Erarbeitung von Gefahrenkarten
- die Prüfung und Bewertung von Hochwasserschutzkonzeptionen für Gewässer 2. Ordnung
- die Beurteilung von Vorhaben in Überschwemmungsgebieten
- die Überprüfung von Planvorlagen für Wasserbaumaßnahmen im Rahmen wasserrechtlicher Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren sowie die Erstellung wasserrechtlicher Bescheide
- die Erstellung von Abnahmescheinen

Voraussetzungen für die Tätigkeit sind:

- ein abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium in den Fachrichtungen Wasserbau/ Wassertechnik, Wasserwirtschaft oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit guten Kenntnissen in der Hydrologie
- theoretische und praktische Kenntnisse in der Umsetzung der Umweltgesetze, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes sowie im Bau- und Verwaltungsrecht
- sicherer Umgang mit arbeitsplatzbezogenen Softwareprodukten wie MS Office, WspWin, HQ-EX, ArcView 9.2 oder äquivalente Fachprogramme
- Bereitschaft zur Fortbildung
- der Führerschein der Klasse B sowie die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW und Handys für dienstliche Zwecke

Die Stelle ist befristet für die Abwesenheit der bisherigen Stelleninhaberin von voraussichtlich Februar 2011 bis voraussichtlich März 2012. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Der Arbeitsort ist Kamenz.

Im Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Bautzen ist eine Stelle als

Jurist/in Klagebearbeitung SGB II

zu besetzen.

Zu den Arbeitsaufgaben gehören insbesondere:

- Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten des Landkreises Bautzen auf dem Gebiet des SGB II
- Vertretung des Landkreises bei mündlichen Verhandlungen, bei der Beweisaufnahme und bei Erörterungsterminen
- Prüfen von gerichtlichen Entscheidungen nach deren Bekanntgabe und ggf. Einlegen von Rechtsmitteln
- Bearbeiten von Gerichtskostenentscheidungen durch Prüfung der Kostenfestsetzungsanträge und -beschlüsse sowie ggf. Einlegen von Rechtsmitteln
- Fertigung von Strafanzeigen und Strafanträgen auf dem Gebiet des SGB II

Voraussetzungen für die Tätigkeit sind:

- ein mit Examen abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Hochschulstudium bzw. Befähigung für das Richteramt
- Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Flexibilität, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit
- PC-Kenntnisse

Gerne gesehen werden Berufserfahrungen auf einschlägigem oder sozialem Gebiet.

Die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke wird erwartet.

Die Stelle ist befristet für den Mutterschutz und die Elternzeit der derzeitigen Stelleninhaberin von voraussichtlich Februar 2011 bis voraussichtlich März 2012. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Der Arbeitsort ist Bautzen.

Bewerbungsende für beide Stellen ist der 31.12.2010.

Schwerbehinderte/gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen richten Sie bitte an das Landratsamt Bautzen, Innerer Service, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen.

Informationen aus dem Kreisforstamt

Kontakt Kreisforstamt

Postanschrift:

Landratsamt Bautzen,
Kreisforstamt,
01917 Kamenz,
Macherstraße 55

Besucheradresse:

Kreisforstamt,
01917 Kamenz,
Garnisonsplatz 6

Telefon:

03578 7871 - 68001

Fax: 03578 7870 - 68001

E-Mail: kreisforstamt@lra-bautzen.de

Waldschutz im Internet

Eine zusammenfassende Information über die Waldschutzsituation des Landkreises in diesem Jahr ist auf der Homepage des Landratsamtes, Kreisforstamt unter

„Informationen zum Herunterladen zu finden“:
www.landkreis.bautzen.de/67.html: **Waldschutzzin-formation Jahr2010**

Internationales Jahr der Wälder 2011

Das Jahr 2011 wurde von den Vereinten Nationen als „Jahr der Wälder“ ausgerufen. Mit ihm sollen die Wälder mit ihren vielfältigen Funktionen stärker in das Bewusstsein der Menschen rücken. Ziel ist es, einen Konsens über die Entwicklung und Nutzung der Wälder für kommende Generationen herzustellen.

Der Beitrag für den Klimaschutz wird dabei besonders gewürdigt. Wälder und ihre nachhaltige Bewirtschaftung beeinflussen das Klima positiv. Gleichzeitig wird der Wald vom Klimawandel erheblich beeinflusst. Durch den gestiegenen Holz- und Energiebedarf sind der Schutz und die sinnvolle Nutzung unserer Wälder stärker in das Blickfeld gerückt.

Die Ansprüche an den Wald steigen ständig. Es gilt, eine tragfähige Balance zwischen diesen steigenden

Ansprüchen und der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Wälder zu finden.

Im Jahr der Wälder können sich Einrichtungen und Interessengruppen rund um den Wald mit ihren Aktivitäten präsentieren. Zielgruppen für das Internationale Jahr der Wälder 2011 sind interessierte Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen, insbesondere auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Das Kreisforstamt wird das Jahr der Wälder mit vielen Aktionen begleiten. Sichtbares Zeichen ist das Logo für das Jahr der Wälder.



Der Wald im „Indikatorenbericht 2010 zur nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt“ des BMU.

Durch die Bundesregierung wurde der Indikatorenbericht zur nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt aus dem Jahr 2007 vorgestellt. Im Jahr der Biodiversität ist damit erstmals Bilanz gezogen worden. Die Strategie beinhaltet eine Vision für die Zukunft, die durch 330 Ziele unteretzt wurde.

Die Erreichung der Ziele ist für 2015 vorgesehen. Die Indikatoren der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt informieren in zusammenfassender Form über den Zustand und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Deutschland. Sie geben weiterhin Auskunft über de-

ren Belastungen und Maßnahmen zur Erhaltung und zur nachhaltigen Nutzung.

Im Ergebnis werden Fortschritte und Handlungsbedarf für die Gestaltung der Naturschutzpolitik und anderer Politikbereiche mit Bezug zum Schutz der biologischen Vielfalt deutlich. Bereits 2007 wurden die Ziele formuliert, laut dem vorliegenden Bericht sind viele bisher nicht ausreichend umgesetzt.

Wälder hingegen schneiden in der Bewertung überdurchschnittlich gut ab.

So sind im Themenfeld Artenvielfalt und Landschaftsqualität bereits über 80% des bis 2015 umzusetzenden Zielwertes erreicht. Damit befinden sich die Wälder im Unterschied zu



allen anderen Landnutzungsformen im „Zielkorridor“. Die naturnahe Waldbewirtschaftung, der sich viele Waldbesitzer verschrieben haben sowie deren Förderung durch den Freistaat dürfte sich hier positiv auswirken. Auch im mit 34% überdurchschnittlich bewaldeten Landkreis Bautzen liegen viele Waldflächen in Schutzgebieten, sind Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere.

Eine der natürlichen Zusammensetzung der Baumarten findet sich auf etwa einem Drittel der Waldfläche.

Naturnahe Wälder weisen je nach Waldtyp und Standort neben standortgerechten, einheimischen Baumarten auch eine ausgeprägte Stufung der Vegetation, einen ausreichenden Alt- und Totholzanteil sowie zahlreiche Kleinstrukturen auf, die spezialisierten Arten Lebensraum bieten.

„Die Wälder in Deutschland weisen eine hohe natürliche Vielfalt und Dynamik hinsichtlich ihrer Struktur und Artenzusammensetzung

auf und faszinieren die Menschen durch ihre Schönheit. Natürliche und naturnahe Waldgesellschaften haben deutlich zugenommen. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder erfolgt im Einklang mit ihren ökologischen und sozialen Funktionen.“ (BMU 2007). Die Forstwirtschaft hat die Vorteile naturnaher Waldbewirtschaftung

selbst erkannt und arbeitet zielstrebig an ihrer Umsetzung.

Eine gleichermaßen ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltige Waldbewirtschaftung durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen sichert, das zeigen die nun veröffentlichten Indikatoren, auch die biologische Vielfalt.

Das Dokument kann unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/indikatorenbericht_nbs.pdf eingesehen werden.



Das Abfallwirtschaftsamt informiert

Geänderte Öffnungszeiten der Annahmestellen für Elektroaltgeräte im Landkreis Bautzen zu den Feiertagen und zum Jahreswechsel 2010/2011

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten zu den Feiertagen und zum Jahreswechsel!

- **Wertstoffhof Bautzen, Zeppelinstraße 1 in Bautzen**
Mo – Fr 08:00 – 17:00 Uhr; jeden ersten Samstag im Monat 08:00 – 12:00 Uhr
am 24. und 31. Dezember 2010 geschlossen
statt Samstag den 01.01.2011 erst am 08.01.2011 geöffnet
- **Oberlausitzer Entsorgungs-GmbH, Am Bahnhof 23 a in Hochkirch OT Pommritz**
Mo – Do 06:30 – 17:00 Uhr; Fr 06:30 – 16:00 Uhr
am 24. und 31. Dezember 2010 geschlossen
- **Gemeindeverwaltung Kirschau, Bauhof Am Haag 11 in Kirschau**
Di 16:00 – 19:00 Uhr; Sa 08:00 – 12:00 Uhr
statt Samstag den 01.01.2011 erst am 08.01.2011 geöffnet
- **Lebenshilfe Werkstätten, Bautzener Straße 56 in Bischofswerda**
Mo – Fr 08:00 – 17:00 Uhr
am 24. und 31. Dezember 2010 geschlossen
- **Hoyerswerda Landhandels- und Dienste GmbH, Industriegelände Straße D Nr. 7, Hoyerswerda**
Mo, Mi, Fr 08:00 – 16:00 Uhr; Di und Do 08:00 – 17:00 Uhr
am 24. und 31. Dezember 2010 ab 13:00 Uhr geschlossen
- **Hoyerswerda Landhandels- und Dienste GmbH, Macherstraße 81 a in Kamenz**
Mo, Di, Mi, Fr 07:00 – 16:00 Uhr; Do 07:00 – 18:00 Uhr
am 24. und 31. Dezember 2010 ab 13:00 Uhr geschlossen
- **NERU GmbH & Co. KG (ehemals Nehlsen), Pillnitzer Straße 1-7 in Radeberg**
Mo, Di, Mi, Fr 07:00 – 16:00 Uhr; Do 07:00 – 18:00 Uhr
am 24. und 31. Dezember 2010 ab 12:00 Uhr geschlossen

Die Öffnungszeiten der Annahmestellen für die Elektroaltgeräte im Landkreis Bautzen sind ebenfalls im Internet zu finden.

Großer Erfolg: Der 3. Bautzener Diabetikertag

Für alle und gerade für uns Diabetiker war der 3. Bautzener Diabetikertag ein großer Erfolg. Zuerst aber ein paar nackte, jedoch angenehme Zahlen:

- an den Ständen waren **45 Geschäfte, Institutionen und Firmen aus dem Gesundheitswesen** vertreten,
- die sechs Fachvorträge besuchten ca. **250 Interessenten**,
- insgesamt haben wir rund **1500 Besucher** gezählt.

Wir denken das sind Zahlen, mit denen wir alle zufrieden sein können und die Mut machen, an eine Neuauflage einer solchen Veranstaltung zu denken.

Deshalb möchten wir heute Dank sagen, allen Beteiligten mit ihrem Personal an den Ständen, der Frau Maria Michalk MdB, der Frau Amtsärztin, Dr. Ilona Walter, dem Herrn Stefan Brangs MdL, sowie den Oberlausitz- Kliniken mit dem Herrn Geschäftsführer Rainer E. Rogowski und dem gesamten Krankenhauspersonal. Ohne die vielfältigen Hilfen der Oberlausitz- Kliniken wäre eine solche Veranstaltung nicht möglich gewesen. Hoffen wir, dass dieser 3. Bautzener Diabetikertag eine nachhaltige Wirkung auf die Diabetiker in unserem Landkreis und auf die Arbeit der Selbsthilfegruppen hat. Wir wünschen Ihnen zum Schluss, eine besinnliche Adventszeit, ein ruhiges Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Selbsthilfegruppen Diabetes Bautzen
Erwin Gräve

Selbsthilfegruppe Leben mit Krebs - für Betroffene und Angehörige Veranstaltungen Januar 2011

- 04.01.2011 Museumsbesuch mit Puppentheater „Die Geschichte vom unfriierten Charalder“ und Ausstellung „Wer schön sein will muss zum Friseur“ gespielt und geführt von Herrn Ulrich Schollmeier
Treffpunkt: 14.00 Uhr vor dem Stadtmuseum, Kornmarkt 1, Bautzen
- 17.01.2011 Festveranstaltung zum Jubiläum:
10 Jahre SHG Leben mit Krebs für Betroffene und Angehörige
Achtung: Beginn 15.00 Uhr

Wir würden uns freuen, wieder zahlreiche Interessenten und Betroffene begrüßen zu können. Wir treffen uns jeden 3. Montag im Monat im Schulungsraum des DRK, Wallstr. 5 in Bautzen. Gäste sind immer herzlich willkommen!

Mit freundlichem Gruß
Erwin Gräve, Gruppenleiter, Tel.: 03591-279070

Wichtige Informationen für Bürger die Arbeitslosengeld II beziehen

Die Regelbedarfsänderungen ab 01.01.2011 werden durch das JOB-CENTER (ehemals AfAS Bautzen, ASZ Kamenz und ARGE Hoyerswerda) des Landkreises Bautzen umgestellt und müssen nicht extra beantragt werden.

Am 28.10.2010 wurde durch den Bundestag das Haushaltbegleitgesetz 2011 beschlossen. Mit Wirkung zum 01.01.2011 treten auf dieser Grundlage für Empfänger von Arbeitslosengeld II zahlreiche Änderungen in Kraft. Dazu gehört u.a.:

- Der befristete Zuschlag nach Bezug

von Arbeitslosengeld (I) gemäß § 24 SGB II entfällt.

- Das in der Bedarfsgemeinschaft zufließende Elterngeld ist ab dem 01.01.2011 in vollem Umfang anzurechnen. Damit wird ab diesem Zeitpunkt das Einkommen aus Elterngeld als sonstiges Einkommen bedarfsmindernd angerechnet.
- Im Rahmen der Rentenversicherung ist geplant, den Zuschuss zur privaten Rentenversicherung nach § 26 Abs. 1 SGB II ab dem 01.01.2011 entfallen zu lassen.
- Die Versicherungspflicht der

Bezieher von Arbeitslosengeld II zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGV VI entfällt ab dem 01.01.2011. Mit dem Wegfall der Beitragszahlung sind Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II keine Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr. Künftig kann die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI als Anrechnungszeit berücksichtigt werden. Durch das Jobcenter erfolgt künftig nur die Meldung der Anrechnungszeit

an den Rententräger. Alle weiteren Prüfungen und Entscheidungen zur Auswirkung auf den Rentenanspruch obliegen allein dem Rentenversicherungsträger. **Bitte setzen Sie sich deshalb zur Klärung ggf. bestehender oder bei auftretenden Fragen grundsätzlich mit dem für Sie zuständigen Rententräger in Verbindung.**

Nach Beschluss der noch ausstehenden gesetzlichen Änderungen werden wir Sie zeitnah zu den Änderungen im Leistungsbezug nach SGB II im Amtsblatt informieren.

Das Amt für Arbeit und Soziales Bautzen, das Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz und die ARGE Hoyerswerda sind vom 27.12.2010 bis 05.01.2011 geschlossen

Die Zusammenführung der bisherigen Grundsicherungseinrichtungen zum 01.01.2011 befindet sich auf der Zielgeraden.

Letzte Baumaßnahmen und Umzüge werden zwischen den Feiertagen

durchgeführt um die Einschränkungen im Kundenbetrieb auf ein Minimum zu reduzieren.

Trotzdem ist eine Schließung im genannten Zeitraum nicht zu vermeiden. Für dringende Angelegenheiten

wird an allen Standorten ein Notdienst eingerichtet.

Ab 06.01.2011 ist dann das neue Jobcenter des Landkreises Bautzen an allen Standorten für den Besucherverkehr geöffnet.

Die einheitlichen Öffnungszeiten sind:

Dienstag:	8.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 - 13.00 Uhr

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Aktuelles zu Sperrungen in der Lausitzer Bergbaufolgelandschaft

Das sächsische Oberbergamt veranlasste Sperrungen an den Restlöchern D und F sowie den Restlöchern Hartnikloch und Koblenz. Inhalt der Verfügungen und die genauen Abgrenzungen können im Internet unter www.bergbehoerde.sachsen.de (Bekanntmachungen - Sperrbereich Restlöcher bei Lohsa) nachgelesen werden.

Die festgelegten Sperrbereiche gelten gegenüber jedermann und sind einzuhalten!

Weitere Informationen, Einzelkarten sowie den aktuellen Stand zu den Sperrbereichen der LMBV im Lausitzer Seenland finden Sie ebenfalls auf dieser Internetseite.

Lausitzer Seenland-Messe Hoyerswerda

Am **28. und 29. Mai 2011** ist es wieder so weit: Die zweite LAUSITZER SEENLAND-MESSE HOYERSWERDA öffnet ihre Türen. Sie ist eine Aktiv-Messe rund um die Themen Outdoor, Urlaub, Freizeit und Wellness – maßgeschneidert auf das Lausitzer Seenland und die umliegende Region.

Die Seenlandmesse wird auch im Jahr 2011 der Treffpunkt für Aussteller. Sie bietet die Möglichkeit im direkten Kundenkontakt Produkte und Dienstleistungen vorzustellen sowie Besuchern, Outdoor-, Sport- und Wellnessbegeisterten Informationen aus erster Hand zu geben.

Dazu wird am Lausitzbad erneut ein Messepark von über 7.000 m² entstehen. Entsprechend den Schwerpunkten der Ausstellung werden zahlreiche Attraktionen und Themenfelder präsentiert - von A wie Angeln bis Z wie Zelten. Aussteller und Veranstalter sorgen für sportliche Wettkämpfe und Parcoursangebote, Boot fahren auf dem Gondelteich, ein Streichelgehege und vieles andere mehr. Ein buntes aber themenbezogenes Rahmenprogramm rundet die Veranstaltung ab.

Merken Sie sich jetzt schon den Termin vor! Anbieter von entsprechenden Produkten und Dienstleistungen sind herzlich eingeladen sich an der Messe zu beteiligen. Nutzen Sie die Chance und melden Sie sich als Aussteller an. Übrigens, bei einer Anmeldung bis zum 15.01.2011 (Datum Posteingang) erhalten Frühbucher einen Rabatt von 10 Prozent.

Weitere Informationen und Anmeldeunterlagen erhalten Sie im Internet: www.seenlandmesse.de oder bei der SEH mbH - info@seenlandmesse.de.

Anmeldebeginn für das Kloster- und Familienfest des Landkreises Bautzen

Ab sofort finden Vereine, Verbände, Institutionen, Gewerbetreibende und Händler auf den Internetseiten des Klosters St. Marienstern (www.marienstern.de), des Landkreises Bautzen (www.landkreis-bautzen.de), der Gemeinde Panschwitz-Kuckau (www.panschwitz-kuckau.de), der Initiative „Die Lausitz schmeckt“ (www.lausitz-schmeckt.de) und des Christlich-Sozialen Bildungswerkes Sachsen e.V. (www.csb-miltitz.de) die Bewerbungsbögen für die Teilnahme am Kloster- und Familienfest 2011. Der letzte Termin für die Abgabe der Bewerbungsbögen ist der 15. Februar 2011.

Das Kloster- und Familienfest des Landkreises Bautzen im Kloster St. Marienstern in Panschwitz-Kuckau findet am Sonntag, dem 19. Juni 2011 zum dritten Mal statt. Die Schirmherrin Äbtissin Benedicta Waurick und Schirmherr Landrat Michael Harig laden gemeinsam mit den Veranstaltern – der Gemeinde Panschwitz-Kuckau, dem Christlich-Sozialen Bildungswerk Sachsen e.V. (CSB), dem Freundeskreis der Abtei St. Marienstern e.V. und dem Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. (SLK) – Vereine, Verbände und Institutionen aus dem Landkreis Bautzen ein, sich an diesem Tag im Kloster St. Marienstern in Panschwitz-Kuckau zu präsentieren.

Den Besuchern des Festes, insbesondere den Familien, soll viel geboten werden. Sie sollen spielen und lachen können, sich entspannen und informieren. Vor allem Vereine, Verbände und Institutionen aus dem sozialen und karitativen Bereich sind angesprochen. Sie sind eingeladen, sich, ihre Arbeit und Projekte vorzustellen. Besonders Kinder freuen sich über abwechslungsreiche Spielmöglichkeiten. Ziel ist es, den Gästen die Vielfalt der Vereine zu zeigen.

Der Naturmarkt zum Kloster- und Familienfest wird von den Besuchern immer sehr gut angenommen und ist einer der gefragtesten Märkte im Jahresverlauf. Regionale und saisonale Produkte aus Landwirtschaft, Handwerk und Handel stehen im Mittelpunkt. Interessierte Anbieter sind aufgerufen, sich zur Teilnahme am Naturmarkt zum Kloster- und Familienfest zu bewerben. Vielfalt ist erwünscht, denn es soll ein attraktives und buntes Markttreiben werden.

Bei Rückfragen und für weitere Informationen stehen SLK-Mitarbeiterin Sonja Heiduschka (Tel.: 03 57 96 / 9 71-30, E-Mail: sonja.heiduschka@slk-miltitz.de) und CSB-Mitarbeiterin Kathrin Kahle (Tel.: 03 57 96 / 9 71-21, E-Mail: kathrin.kahle@csb-miltitz.de) gern zur Verfügung.



Äbtissin Benedicta Waurick, Hans-Jürgen Klein, Leiter des Jugendamtes des Landkreises Bautzen, Pater Barnabas Bögle OSB aus dem Benediktinerkloster Ettal, die Sächsische Erntepinzessin 2008-2010 Marie-Louise Humbert und der Landtagsabgeordnete Aloysius Mikwauschk besuchen auf dem Naturmarkt zum Kloster- und Familienfest 2010 den Stand von Pfefferküchlermeister Sören Tenne von der Pfefferkühlerei Karl Handrick aus Pulsnitz (von links). (Foto: CSB)

**LAUSITZER
SEENLAND
MESSE
HOYERSWERDA**

- ⇒ Frühbucherrabatt bis zum 15.01.2011 sichern
- ⇒ jetzt anmelden und Standplätze reservieren
- ⇒ Informationen unter www.seenlandmesse.de
- ⇒ von aktiven Menschen für aktive Menschen

OUTDOOR
URLAUB
FREIZEIT
WELLNESS






wird vom WochenKurier gefüllt

wird vom WochenKurier gefüllt

wird vom WochenKurier gefüllt

wird vom WochenKurier gefüllt